

Kooperationsvereinbarung

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Eisenheimerstraße 39, 80687 München**

- vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes -

(nachstehend KVB abgekürzt)

und

Herrn / Frau

Titel:

Familienname:

Vorname:

Anschrift:

(nachstehend Poolarzt genannt)

über die freiwillige und selbständige Teilnahme am organisierten Ärztlichen
Bereitschaftsdienst gemäß § 4, § 2 Abs. 1 Satz 2 der Bereitschaftsdienstordnung der KVB
(BDO-KVB)

Präambel

Diese Kooperationsvereinbarung regelt auf der Grundlage von § 4, § 2 Abs. 1 Satz 2 BDO-KVB die freiwillige und selbständige Teilnahme am organisierten Ärztlichen Bereitschaftsdienst von Ärzten, die in Bayern nicht über eine Zulassung oder Ermächtigung für die vertragsärztliche Versorgung verfügen (Poolärzte). Ein Anstellungsverhältnis zwischen Poolarzt und KVB wird hierdurch nicht begründet.

§ 1 Teilnahme

- (1) ¹Der Poolarzt hat die gemäß § 4 BDO-KVB vorgegebenen und vom Vorstand der KVB beschlossenen Voraussetzungen für die Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst nachgewiesen.
- (2) Der Poolarzt erkennt alle die für die vertragsärztliche Versorgung jeweils geltenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen sowie die satzungsrechtlichen Bestimmungen der KVB mit den hierzu ergänzenden Richtlinien und Beschlüssen ausdrücklich für sich als verbindlich an, soweit nicht in dieser Kooperationsvereinbarung hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Damit nimmt der Poolarzt am

- Allgemeinen Ärztlichen Bereitschaftsdienst
 - für den Sitz- und Fahrdienst
 - nur für den Sitzdienst
 - nur für den Fahrdienst
- Fachärztlichen Bereitschaftsdienst für das Fachgebiet der

.....
teil.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) ¹Der Poolarzt erhält das Recht, sich für die Dauer des Bestehens dieser Kooperationsvereinbarung für Bereitschaftsdienste zur Verfügung zu stellen, die von den originär zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Dienstverpflichteten nicht wahrgenommen werden können (freie Bereitschaftsdienste). ²Ein Anspruch des Poolarztes auf Zuteilung von Bereitschaftsdiensten besteht nicht. ³Der Poolarzt ist kein Vertreter i. S. v. § 11 Abs. 3 BDO-KVB. ⁴Seine Teilnahme am organisierten Ärztlichen Bereitschaftsdienst erfolgt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.
- (2) Der Poolarzt teilt bei Übernahme eines Dienstes vor Dienstbeginn der KVB schriftlich oder elektronisch mit
 - a) in welchen Praxisräumen oder in welcher Bereitschaftspraxis der Dienst durchgeführt wird; bei ausschließlicher Teilnahme am Fahrdienst entfällt eine entsprechende Mitteilung an die KVB

und

- b) über welche Mobil-Telefonnummer er während der Dienstzeiten für die Vermittlungs- und Beratungszentrale (VBZ) der KVB ständig erreichbar ist.
- (3) Eine Behandlung / Weiterbehandlung von Patienten durch den Poolarzt außerhalb des organisierten Ärztlichen Bereitschaftsdienstes zu Lasten der vertragsärztlichen Versorgung ist nicht zulässig.
- (4) Sofern von der KVB in den Bereitschaftsdienstbereichen, für die eine Dienstübernahme und -einteilung erfolgt, ein Fahrdienstunternehmen für die Beförderung der diensthabenden Ärzte im Rahmen eines eingerichteten Fahrdienstes eingesetzt wird, ist dieser Fahrservice auch vom Poolarzt verpflichtend zu nutzen.

§ 3 Diensterteilung

- (1) ¹Eine Berücksichtigung des Poolarztes bei der originären Dienstplangestaltung erfolgt nicht. ²Freie Bereitschaftsdienste werden von der KVB veröffentlicht. ³Über die Modalitäten der Veröffentlichung wird der Poolarzt gesondert von der KVB nach Abschluss der gegenständlichen Kooperationsvereinbarung informiert.
- (2) ¹Die KVB teilt dem Poolarzt mit, ob er zu dem Bereitschaftsdienst, für den er sich zur Verfügung gestellt hat, eingeteilt wird. ²Eine Diensterteilung ist für den Poolarzt verbindlich. ³Ist er an der persönlichen Dienstwahrnehmung gehindert, hat er dies der KVB unverzüglich mitzuteilen und entsprechend der Regelung in § 11 BDO-KVB für eine Dienstabgabe, einen Diensttausch oder für eine geeignete Vertretung zu sorgen. ⁴Der Poolarzt hat der KVB sodann unverzüglich mitzuteilen, wer den Dienst für ihn wahrnimmt.

§ 4 Abrechnung / Kostenerteiligung

- (1) ¹Die KVB vergibt an den Poolarzt eine Lebenslange Arztnummer (LANR) und eine Betriebsstättennummer (BSNR) zur Abrechnung der von ihm im organisierten Ärztlichen Bereitschaftsdienst erbrachten ärztlichen Leistungen. ²Die Abrechnung hat quartalsweise im Onlineverfahren gegenüber der KVB zu erfolgen. ³Der Abrechnung ist jeweils eine unterschriebene Sammelerklärung beizufügen. ⁴Es gelten die Abrechnungsbestimmungen der KVB in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Die KVB erhebt auf das Honorar des Poolarztes den aktuell von der Vertreterversammlung beschlossenen Verwaltungskostenbeitrag. ²Zur Deckung der Vorhaltekosten für eine von der KVB betriebene Bereitschaftspraxis wird von der KVB ein Nutzungsentgelt erhoben und vom Honorar einbehalten. ³Ein Nutzungsentgelt wird auch fällig, wenn der Dienst in einer durch Kooperationsvereinbarung in den Bereitschaftsdienst einbezogenen von Vertragsärzten betriebenen Bereitschaftspraxis durchgeführt wird (§ 6 Abs. 1 Satz 1, Alt. 2 BDO-KVB). ⁴Dieses ist direkt an den Betreiber dieser Bereitschaftspraxis zu zahlen.

§ 5 Verordnungen / Formulare

- (1) ¹Mit Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung ist der Poolarzt berechtigt, im Rahmen der ihm im organisierten Ärztlichen Bereitschaftsdienst übertragenen Bereitschaftsdienste Verordnungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen

auszustellen. ²Entsprechende Verordnungen außerhalb der ihm übertragenen Bereitschaftsdienste sind dem Poolarzt untersagt.

- (2) ¹Mit Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung ist der Poolarzt berechtigt, bei der Fa. Kohlhammer GmbH, Verlag für Ärzte, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart die Formulare zu beziehen, die er im Rahmen der Teilnahme am organisierten Ärztlichen Bereitschaftsdienst benötigt und diese bei der Durchführung der ihm übertragenen Bereitschaftsdienste zu verwenden. ²Ein Gebrauch dieser Formulare außerhalb der Bereitschaftsdienste, die ihm im Rahmen des organisierten Ärztlichen Bereitschaftsdienstes übertragen sind, ist dem Poolarzt untersagt.
- (3) ¹Mit Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung ist der Poolarzt berechtigt, einen Arztstempel zu beziehen, den er für Verordnungen und die Abrechnung im organisierten Ärztlichen Bereitschaftsdienst benötigt. ²Der Arztstempel muss dabei mindestens die folgenden Angaben enthalten:
- Vor- und Zuname
 - Berufs- und Fachgebietsbezeichnung
 - Praxisanschrift (oder alternativ Wohnanschrift des Poolarztes, wenn keine Praxisanschrift vorhanden)
 - (Mobile) Telefon- und ggf. Faxnummer
 - BSNR (neunstellig)

§ 6 Haftung / Unfallversicherungsschutz

- (1) Eine Haftung der KVB für Fehler des Poolarztes oder seiner Erfüllungshilfen / Verrichtungshelfen im Zusammenhang mit seiner Teilnahme am organisierten Ärztlichen Bereitschaftsdienst ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Ein Unfallversicherungsschutz durch die KVB besteht für den Poolarzt nicht. ²Dafür hat der Poolarzt selbst zu sorgen.

§ 7 Beginn und Kündigung der Kooperationsvereinbarung

- (1) Die gegenständliche Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) ¹Sie kann ohne Angabe von Gründen von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten ordentlich gekündigt werden. ²Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- ³Außerordentliche Kündigungsgründe sind insbesondere:
- Nichterfüllung oder Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen für die freiwillige und selbständige Teilnahme am organisierten Ärztlichen Bereitschaftsdienst der KVB,
 - Behandlung / Weiterbehandlung von Patienten durch den Poolarzt außerhalb des organisierten Ärztlichen Bereitschaftsdienstes der KVB,
 - Verordnungen des Poolarztes zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen außerhalb der ihm übertragenen Bereitschaftsdienste im organisierten Ärztlichen Bereitschaftsdienst der KVB,
 - Gebrauch der über die Fa. Kohlhammer GmbH nach § 5 Abs. 2 dieser Kooperationsvereinbarung durch den Poolarzt bezogenen Formulare außerhalb

der ihm übertragenen Bereitschaftsdienste im organisierten Ärztlichen Bereitschaftsdienst der KVB,

- Verstoß des Poolarztes gegen die Vorgabe bei eigener Verhinderung der Dienstwahrnehmung gemäß § 3 Abs. 2 dieser Kooperationsvereinbarung für eine Dienstabgabe, einen Dienstaustausch oder eine geeignete Vertretung zu sorgen,
- strafbare Handlungen des Poolarztes im Rahmen der Teilnahme am organisierten Ärztlichen Bereitschaftsdienst der KVB,
- strafbare Handlungen des Poolarztes, die ihn für eine Teilnahme am organisierten Ärztlichen Bereitschaftsdienst der KVB als ungeeignet erscheinen lassen,
- Vernachlässigung der Fortbildungsverpflichtung für den organisierten Ärztlichen Bereitschaftsdienst der KVB durch den Poolarzt.

⁴Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Kündigung bedürfen der Schriftform.

§ 8 Nebenabreden

¹Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

²Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 9 Salvatorische Klausel

¹Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. ²An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragsparteien Gewollten am nächsten kommt. ³Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

(Ort, Datum)

Poolarzt

München, den _____

Gökhan Katipoglu
Leiter Notdienste